

Kammerreport 03/2016

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

Bericht von der Kammer-
versammlung 2016

2

BERUFSRECHT UND BERUFSPRAXIS

Aktuelle Entwicklungen im
Bereich des RDG

6

73. Tagung der Gebühren-
referenten

8

SCHWERPUNKT: BEA

beA muss vorerst in den Startlöchern bleiben
Automatisiertes Mahnverfahren
Irrtümer und Mythen – eine Aufklärung

11–14



KOLUMNE

Justiz-Dauerstress

15



In Ausgabe 03/2016

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

- 2 Bericht von der Kammerversammlung 2016
- 3 Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- 4 Änderung der Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- 4 Amtliche Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 29.04.2016 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)
- 4 Neu im Vorstand der RAK Thüringen
RA Dr. Wolfgang Weisskopf, Erfurt
- 5 Aus dem Terminkalender des Vorstands

BERUFSRECHT UND BERUFSPRAXIS

- 6 BGH, Urt. v. 14.01.2016; Beschl. v. 03.09.2014, VK 14/14
Aktuelle Entwicklungen im Bereich des RDG
Ein Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
- 7 BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 241/14
BGH zur Nichtigkeit eines Anwaltsvertrags wegen Verstoßes gegen § 43 a Abs. 4 BRAO
- 7 BGH, Urt. v. 20.06.2016 – AnwZ (Brfg) 10/15
BGH entscheidet zur Fachanwalts-Fortbildung durch Publikation auf eigener Homepage
- 7 BGH, Urt. v. 18.07.2016 – AnwZ (Brfg) 22/15
Unverzügliche Antwortpflicht bei Anfragen des Mandanten
- 8 Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern
73. Tagung der Gebührenreferenten
Ein Bericht von Rechtsanwalt Mathias Morasch, Vorstandsmitglied, Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 9 Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
Neue Satzung am 1. Juli 2016 in Kraft getreten
- 10 Thüringer Schlichtungsbeirat
Jahresveranstaltung zu Umgang mit Kundenbeschwerden
Ein Bericht von Bärbel Hanß, IHK Erfurt

SCHWERPUNKT: BEA

- 11 **beA muss vorerst in den Startlöchern bleiben**
Ein Beitrag von Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin · Berlin, 18.10.2016 (BRAK-Magazin Heft 5/2016)
- 12 **Automatisiertes Mahnverfahren:
Auswirkungen durch die Einführung des beA**
Ein Beitrag von Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin · Berlin, 18.10.2016 (BRAK-Magazin Heft 5/2016)
- 14 **Irrtümer und Mythen zum beA – eine Aufklärung**
Ein Beitrag von Rechtsanwalt Christopher Brosch und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin · Berlin, 18.10.2016 (BRAK-Magazin Heft 5/2016)

KOLUMNE

- 15 **Justiz-Dauerstress**
Eine Kolumne von Rechtsanwalt Dr. Peter Helkenberg, Präsidiumsmitglied, Fachanwalt für Strafrecht

AUSBILDUNG

- 16 **Studierende
Studienabbruch – Scheitern oder Chance für Kanzleien und Studienabbrecher?**
- 16 **Auszubildende
Relaunch der Website www.recht-clever.info**

PERSONALIEN

- 17 **25 Jahre in Diensten der Rechtsanwaltskammer Thüringen
Mitarbeiterin Annette Härtling**
- 17 **25 Jahre in der Kanzlei
Mitarbeiterinnen Ricarda Rödler und Dagmar Weiß**
- 18 **Mitgliedernachrichten für den Zeitraum
1. Mai 2016 bis 31. Oktober 2016**

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beim Blick in den Kalender stellt man fest, dass schon wieder ein Jahr kurz vor dem Ende steht und in dieses Editorial schon ein Weihnachtsgruß und gute Neujahrswünsche gehören dürfen.

So schnell wie ein Jahr vergeht, so rasant ist auch die technische Entwicklung, die uns tagtäglich begleitet (mal abgesehen vom *beA*, auf das wir zum Redaktionsschluss dieses Reports noch immer – wenn auch nicht aus technischen Gründen – warten). Mit einer Veränderung der Kommunikationswege, der Informationsbeschaffung und -verarbeitung geht unweigerlich ebenfalls eine Beschleunigung unseres Alltags einher. Neben diesem Effekt führen die Möglichkeiten der Technik und des World Wide Web aber auch dazu, dass die Hürden für die Erlangung von Informationen immer kleiner werden. Musste der Großteil von uns während des Studiums noch in die Bibliothek pilgern und sich dort quasi einquartieren, genügen heute wenige Mausklicks auf dem heimischen Sofa, um die gewünschten Daten zu bekommen.

So angenehm wir es empfinden, die Einkäufe von zu Hause aus zu erledigen, so angenehm dürfte es auch das rechtssuchende Publikum finden, Rechtsrat zu Hause am Küchentisch vor dem PC zu erlangen, einfach durch die Beantwortung einiger Fragen im Netz und die dann schnell und (vermeintlich) billig ausgespuckte Antwort einer „Rechtsberatungsmaschine“. Rechtsberatung wird zu einer Vielzahl von Themen und Rechtsgebieten inzwischen über komplexe, ausgeklügelte Programme diverser Anbieter angeboten, ohne dass für die Beantwortung der konkreten Frage ein Mensch noch unmittelbar eingebunden ist. Von der jetzt über die Programmierung zumindest mittelbar in die Rechtsdienstleistung eingebunden menschlichen Intelligenz ist der Schritt zur künstlichen Intelligenz dann nicht mehr weit. Ein so beratener „Mandant“ wird gar nicht erst zu einem solchen, jedenfalls nicht in der Kanzlei mit Schreibtisch und Mitarbeitern aus Fleisch und Blut.

Abgesehen von den Fragen, die sich mit dem möglichen Sitz der Anbieter und dem Standort der Server solcher Art von Rechtsdienstleistung außerhalb Deutschlands im Zusammenhang mit der Anwendung des RDG verknüpfen, stellt sich doch die Frage, wie der niedergelassene Kollege oder die Kollegin einer solchen Entwicklung entgegentreten kann.

Lamentieren und sich dem lediglich in den Weg stellen zu wollen, hätte Züge von Don Quichottes Kampf gegen die Windmühlen. Wir werden diesen Zug sicher nicht durch „Verweigerung“ oder Ignoranz aufhalten können.

Vielmehr werden wir nur durch das Überzeugen mit besserer Qualität unserer Dienstleistung punkten können. Dieses besser sein drückt sich aus meiner Sicht in zwei Punkten aus:

Wir können durch genaueres Zuhören und dem intensiveren Erforschen des Sachverhalts und der Ziele unserer Mandanten auch die Zwischentöne wahrnehmen und so für unseren Mandanten bessere Ergebnisse erzielen. Diese Vorteile der persönlich erbrachten Dienstleistung gilt es aktiv herauszustellen. Unterstellt man, dass sich der Mandant entscheiden muss, „vom Sofa aufzustehen“, dann liegt auf der Hand, dass wir quasi einen *Wohlfühlfaktor* schaffen müssen.

Ich bin überzeugt, dass dazu auch gehören sollte, dass wir, als Teilnehmer am Rechtsdiskurs professionell und angemessen in Wort und Ton und im Auftreten miteinander und den Gerichten und Behörden umgehen. Lassen wir bei aller Hektik und Eile des Alltags diese Qualitäten unseres Berufes nicht versiegen und immer wieder bewusst in den Mittelpunkt rücken, besonders weil es eine menschliche und nicht eine technische Qualität ist und bleibt.

Vielleicht bietet die Zeit des Jahreswechsels und der guten Vorsätze den Auftakt einer *Charmeoffensive*. In diesem Sinne kehre ich zum Anfang zurück und wünsche Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine möglichst stressfreie Advents- und Weihnachtszeit und einen gelungenen Start in ein hoffentlich erfolgreiches und friedliches Jahr 2017!

Mit freundlichen
kollegialen Grüßen
Ihr Jan H. Kestel

Bericht von der Kammerversammlung 2016

Am 1. September 2016 fand die diesjährige Kammerversammlung in Erfurt statt. 94 Kolleginnen und Kollegen nahmen teil.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten und dem Gedenken an die verstorbenen Kollegen erfolgte der diesjährige Gastvortrag. Dieser wurde gehalten von der **Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Monika Nöhre**.

Frau Nöhre war bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Präsidentin des Kammergerichts. Sie referierte zu den Aufgaben der Schlichtungsstelle und gab einen anschaulichen Einblick in deren tägliche Arbeit. Unter anderem wies sie auch darauf hin, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft seit dem 01.04.2016 per Gesetz auch eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist und nun aufgrund einer Satzungsänderung auch bei behaupteten Ansprüchen von bis zu 50.000,00 Euro tätig werden kann, statt bisher nur 15.000,00 Euro (vgl. hierzu auch Seite 9 in diesem Heft).

Im nachfolgenden Bericht des Präsidenten skizzierte Präsident Kestel noch einmal die vorab bereits im schriftlichen Jahresbericht dargelegte Vorstandsarbeit im Berichtsjahr und gab einen Ausblick auf die Arbeit im Jahr 2016. Auch diese ist u. a. geprägt von der Einführung des *beA* und auch den spezifischen Fragestellungen, die mit der Zulassung der Syndikusanwälte einhergehen. Darüber hinaus gab Präsident Kestel einen ersten Einblick in den Anfang August vorgelegten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Der Entwurf sieht auch eine Vielzahl von Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht vor. So sollen u. a. die Regelungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach nachgebessert werden, indem klargestellt wird, dass das *beA* „empfangsbereit“ einzurichten ist. Des Weiteren sieht der Entwurf vor, dass zum

01.07.2018 die Wahlen zum Kammervorstand reformiert werden und zukünftig per Briefwahl stattfinden sollen. Auch die allgemeine anwaltliche Fortbildungspflicht des § 43 a Abs. 6 BRAO soll reformiert und die Satzungsversammlung beauftragt werden, Näheres zu Inhalt, Art und Umfang der Fortbildungspflicht zu regeln.

Es folgten die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer sowie die Aussprache zu den Berichten. Daraufhin wurde der Vorstand für das Jahr 2015 von der Kammerversammlung entlastet. Der Antrag auf Änderung der Gebührensatzung durch Anpassung der Gebühr für die Erstellung des Anwaltsausweises auf 25,00 Euro wurde sodann angenommen, der Haushalt 2016 verabschiedet.

In der darauffolgenden Ersatzwahl zum Vorstand wurde Herr Kollege Dr. Wolfgang Weisskopf aus Erfurt in den Vorstand der RAK gewählt.

Zum Ende der Kammerversammlung wurde die Anfrage zur Bearbeitungsdauer der Fachanwaltsanträge erörtert. Präsident Kestel wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Fachanwaltsanträge in den vergangenen fünf Jahren bei 5,6 Monaten lag. Er gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass dieser Zahl nicht zu entnehmen ist, auf welche Ursache eine längere Bearbeitungszeit zurückzuführen ist. Oftmals herrsche ein reger Austausch zwischen Fachanwaltsausschuss und Antragsteller bezüglich der hinreichenden Ergänzung der Falllisten. Dies führe dann in nicht wenigen Fällen zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit, die gerade nicht auf eine Verzögerung beim Fachanwaltsausschuss zurückzuführen sei.

Die Kammerversammlung endete um 18:00 Uhr. Im Anschluss fand ein kleiner Umtrunk statt.

Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen erhebt für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der die Verwaltungstätigkeit veranlasst. Zur Zahlung der Gebühr bei Aufhebung von Widerrufsbescheiden (**§ 11 Abs. 2**) ist der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin **verpflichtet, dem / der gegenüber der Widerrufsbescheid erlassen worden ist.**

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist in Antragsverfahren mit Antragsstellung fällig, sonst mit Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Eine Bearbeitung des jeweiligen Antrages erfolgt erst nach Zahlungseingang. Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung fällig.

§ 4 Zulassungsverfahren / Bestellungen

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft gemäß §§ 206, 207, 209 BRAO, 1 ff. EuRAG wird eine Gebühr von 400,00 EURO, bei Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 a BRAO Reg-E) von 650,00 EURO erhoben.
2. Für die Bearbeitung eines Antrages einer /s Rechtsanwältin / Rechtsanwaltes auf anderweitige Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen (§ 27 Abs. 3 BRAO, auch § 4 Abs. 1 EuRAG) wird eine Gebühr von 100,00 EURO erhoben. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46 b Abs. 3 BRAO-RegE) wird eine Gebühr von 250,00 EURO erhoben.
3. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft wird eine Gebühr von 1.500,00 EURO erhoben.
4. Für die Bearbeitung eines Antrages einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf anderweitige Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen wird eine Gebühr von 500,00 EURO erhoben.
5. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 und 5, §§ 161, 163 Abs. 1 BRAO) oder Abwicklers im Fall des § 55 Abs. 5 BRAO wird eine Gebühr von 50,00 EURO erhoben.

§ 5 Fachanwaltsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrages, die Fachanwaltsbezeichnung verliehen zu bekommen, wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 EURO erhoben.

§ 6 Prüfungsgebühr

1. Die Prüfungsgebühr, die für die Teilnahme an den Prüfungen der zukünftigen Rechtsanwaltsfachangestellten zu zahlen ist, beträgt 250,00 EURO. Mit dieser Gebühr ist die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung abgegolten.
2. Für den Fall einer Wiederholungsprüfung wegen des Nichtbestehens der Abschlussprüfung wird eine weitere Gebühr von 150,00 EURO erhoben.

§ 7 Prüfungsgebühr für die Fortbildungsprüfung

Die Prüfungsgebühr, die für die Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen zum Rechtsfachwirt erhoben wird, beträgt 350,00 EURO. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Gebührengutachten

Für die Erstellung eines Gebührengutachtens außerhalb von § 12 Abs. 2 BRAGO oder § 14 Abs. 2 RVG wird eine Gebühr von 250,00 EURO erhoben.

§ 9 Anwaltsausweis

Für die Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO erhoben.

§ 10 Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 50,00 EURO erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 35,00 EURO erhoben.

§ 11 sonstige Verwaltungsverfahren

1. Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 200,00 EURO.
2. Diese Gebühr fällt auch in Abhilfefällen oder bei einer Aufhebung vom Amts wegen an, wenn die Aufhebung des Verwaltungsaktes auf Tatsachen beruht, die erst nach Erlass des Widerrufsbescheids eingetreten oder der Rechtsanwaltskammer bekannt geworden sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 04.06.1997 und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Zulassungssachen vom 01.07.1999 außer Kraft.

Die Vorschriften, die sich auf den Syndikusanwalt i. S. der §§ 46 ff. der BRAO-RegE beziehen, treten mit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes in Kraft.

Vorstehende und auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 27.08.2015 beschlossene Satzung wird hiermit erstmals ausgefertigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit auf Grund der von der Kammer-versammlung am 01.09.2016 beschlossenen Änderung des § 9 der Satzung erneut ausgefertigt.

Erfurt, den 27.10.2016

gez. Kestel, Präsident

Änderung der Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Kammerversammlung vom 01.09.2016 hat eine Änderung des § 9 der am 27.08.2015 beschlossenen Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wie folgt beschlossen:

Für die Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EURO erhoben.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 27.10.2016
gez. Kestel, Präsident

Amtliche Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 29.04.2016 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Gemäß dem in der Kammerversammlung 2014 beschlossenen § 1 a) der Beitragsordnung der RAK Thüringen ist künftig neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerreport der RAK Thüringen bekanntzumachen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 29.04.2016 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf € 67,00 je Mitglied für das Jahr 2017 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von € 67,00 ist von allen Mitgliedern zu zahlen, welche am 1. Januar 2017 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen sind. Die Umlage ist zum 01. Februar 2017 mit dem Kammerbeitrag für 2017 zur Zahlung fällig.

gez. Kestel, Präsident

Neu im Vorstand der RAK Thüringen

RA Dr. Wolfgang Weisskopf, Erfurt

Geboren 1959 in Bad Homburg
Verheiratet, zwei Kinder, wohnhaft in Erfurt
Seit 1991 Rechtsanwalt



Schule und Studium

- Abitur in Heidenheim an der Brenz
- Studium in Regensburg und Tübingen
- Erstes juristisches Staatsexamen in Tübingen
- Zweites juristisches Staatsexamen in Stuttgart
- Promotion an der Universität Tübingen

Ehrenämter

- Stellvertretendes Mitglied des Thüringer Verfassungsgerichtshofes
- Sachkundiger Bürger im Ausschuss Wirtschaftsförderung und Beteiligungen des Stadtrates der Stadt Erfurt
- Regionalleiter Deutsch-Atlantische Gesellschaft
- Sektionssprecher Wirtschaftsrat der CDU e. V.
- Mitglied im Präsidium des DGLI e. V. (Deutsche Gruppe der Liberal International e. V.)
- Leadershipteambeauftragter des Distrikts 111-Ost-Mitte (Sachsen-Anhalt/Thüringen) Lions Club International

Aus dem Terminkalender des Vorstands

Mai 2016	
4.	Gespräch mit der Verbraucherzentrale in der RAK
19.	6. Informationsveranstaltung zum <i>beA</i> in Berlin
19.	Zeugnisübergabe <i>Zweite juristische Staatsprüfung</i> im TJM
20.	Geschäftsführerkonferenz in Potsdam
25.	Präsidiumssitzung der RAK Thüringen
26.	Tagung des Schlichtungsbeirates in der RAK

Juni 2016	
1.–3.	67. Deutscher Anwaltstag in Berlin
6.	Gespräch mit IHK zum einheitlichen Ansprechpartner in der RAK
10.	Zeugnisübergabe <i>Rechtsanwaltsfachangestellte</i> in Erfurt
11.	Messe „JOBfinder“, Erfurt
13.	Jahresgespräch mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine
15.	Vorstandssitzung der RAK Thüringen
20.	Präsidentenkonferenz in Berlin
22.	Gemeinsame Präsidiumssitzung RAK Thüringen, RAK Sachsen und RAK Sachsen-Anhalt in Halle
23.	Gemeinsames Sommerfest der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen in Erfurt
27.	Festakt Bestellung Dr. Schlingloff zum Honorarprofessor, Friedrich-Schiller-Universität Jena
29.	3. Erfahrungsaustausch Vermittlungsverfahren in der RAK München

Juli 2016	
13.	Vorstandssitzung der RAK Thüringen
21.	67. Präsidentenkonferenz

August 2016	
17.	Präsidiumssitzung der RAK Thüringen
17.	Jahresempfang Fraktion Die Linke
18.	Veranstaltung Forum Justiz und Justizsommerfest in Jena
23.	Jahresempfang SPD-Fraktion
24.	Sommerfest der Steuerberaterkammer

September 2016	
1.	Vortrag zum <i>beA</i> in Erfurt
1.	Kammerversammlung
8.	7. Informationsveranstaltung zum <i>beA</i>
16./17.	Deutscher Mediationstag in Jena
21.	Messe „vocatium“, Jena
24.	73. Tagung Gebührenreferenten in Bonn
28.	Vorstandssitzung der RAK Thüringen
30.	25-jähriges Bestehen Landesverband der Freien Berufe

Oktober 2016	
6.	<i>eJustice</i> -Tag Thüringen 2016 in Gotha
11.	Jahresempfang der CDU in Erfurt
20.	Jahrestag des Thüringer Schlichtungsbeirates in der IHK Erfurt
25.	Festveranstaltung anlässlich der Konstituierung des Thüringer Landtags und der Verabschiedung der Verfassung
26.	Workshop „Fachkräfte für Thüringen – Ausbildung von Studienabbrechern als Chance für Unternehmen“
28.	Vortrag der RAK Thüringen: Rechtsprechung im Familienrecht, Erfurt

BGH, Urt. v. 14.01.2016; Beschl. v. 03.09.2014, VK 14/14

Aktuelle Entwicklungen im Bereich des RDG



Ein Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

a.)

Mit Urteil vom 14.01.2016¹ hat der BGH entschieden, dass die Schadensregulierung durch einen Versicherungsmakler im Auftrage des Versicherers keine Nebentätigkeit im Berufsbild des Versicherungsmaklers darstellt. In dem vom BGH entschiedenen Fall vermittelte der Beklagte als Versicherungsmakler Verträge an Versicherungsgesellschaften. Im Auftrage der Versicherer regulierte der Beklagte Schäden, für die der Versicherer eintrittspflichtig war. Im konkreten Fall hatte der Beklagte einen Versicherungsvertrag zwischen einem Textil-Reinigungsunternehmen (Versicherungsnehmer) und einem Haftpflichtversicherer vermittelt. Der Versicherungsnehmer wurde wegen eines Schadensfalles von einem Kunden in Anspruch genommen. Die Schadensregulierung übernahm der Beklagte. Der BGH führt aus, dass es zu den Aufgaben des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungsnehmer gehöre, den Versicherungsvertrag nach Abschluss weiter zu betreuen, indem er den Vertrag ungefragt auf einen etwaigen Anpassungsbedarf sowie auf Verlängerungen hin überprüfe und den Versicherungsnehmer hierauf rechtzeitig hinweise. Ferner habe er im Schadensfall den Versicherungsnehmer sachkundig zu beraten, für sachgerechte Schadenanzeigen zu sorgen und bei der Schadensregulierung die Interessen des Versicherungsnehmers wahrzunehmen. Der Versicherungsmakler steht daher nach der Rechtsprechung auch „im Lager des Kunden“ und nicht des Versicherers. Die vom Versicherungsmakler vorgenommene Schadensregulierung stellt nach Auffassung des BGH eine Rechtsdienstleistung i. S. d. § 2 RDG dar. Er weist darauf hin, dass § 2 Abs. 1 RDG jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgehen, erfasst. Es ist danach unerheblich, ob es sich um eine schwierige oder einfache Rechtsfrage handelt. Somit hatte der Versicherungsmakler eine Rechtsdienstleistung ausgeübt. Eine zulässige Nebendienstleistung im Sinne des § 5 RDG verneint der BGH mit dem Argument, dass

Schadensregulierung für den Versicherer dem gesetzlich normierten Berufs- und Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers i. S. d. § 59 Abs. 3 VVG widerspreche. Ferner weist der BGH darauf hin, dass ein unzulässiger Interessenskonflikt bei der Tätigkeit eines Versicherungsmaklers für den Versicherer bei der Abwicklung eines Schadensfalles auftreten könne. Im Rahmen einer Schadensregulierung sind Interessen von Versicherer und Versicherungsnehmer keineswegs gleich gerichtet. Der Versicherer ist regelmäßig daran interessiert, den von ihm zu zahlenden Betrag für die Schadensregulierung so niedrig wie möglich zu halten.

Dem Versicherungsnehmer wird dagegen häufig an einer möglichst raschen unproblematischen Schadensabwicklung gelegen sein, um seinen geschädigten Kunden nicht zu verlieren. Diese im Raume stehende Interessenkollision steht der Annahme einer erlaubten Rechtsdienstleistung durch den Versicherungsmakler entgegen (§ 4 RDG).

Die Entscheidung des BGH ist von großer praktischer Bedeutung, da Versicherungsmakler häufig Schadensregulierung betreiben. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH ist eine derartige Schadensregulierung unzulässig. Wichtig ist, dass der BGH eine Rechtsdienstleistung nicht davon abhängig macht, dass es sich um eine schwierige Rechtsfrage handelt. Von großer Bedeutung ist auch der Hinweis des BGH auf die beim Versicherungsmakler bestehende Interessenkollision.

b.)

Die Vergabekammer Potsdam hat mit Beschluss vom 03.09.2014² entschieden, dass dann, wenn in einem Vergabeverfahren sowohl technologische als auch rechtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausgeschrieben werden, die rechtliche Beratungstätigkeit keine Nebenleistung i. S. d. § 5 RDG der technologischen Beratungsunternehmen darstellt. Von daher müssen die technologischen und rechtlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in getrennten Fachlosen ausgeschrieben werden.

1 BGH, Urt. v. 14.01.2016; I ZR 107/14, NJW-RR 2016, 1056 = GRUR 2016, 820

2 Beschl. v. 03.09.2014, VK 14/14

BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 241/14

BGH zur Nichtigkeit eines Anwaltsvertrags wegen Verstoßes gegen § 43 a Abs. 4 BRAO

Ein Anwaltsvertrag, mit dessen Abschluss der Rechtsanwalt gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen verstößt, ist nichtig. Allerdings liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nicht allein deswegen vor, weil der Anwalt im Gebühreninteresse für den Mandanten nachteilige Maßnahmen treffen könnte.

Bisher war es in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur strittig, ob § 43 a Abs. 4 BRAO ein Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB darstellt und dementsprechend zur Nichtigkeit des jeweiligen Vertrags führt. Der BGH hat dies nun bejaht. Gem. § 43 a Abs. 4 BRAO ist es einem Rechtsanwalt verboten, widerstreitende Interessen zu vertreten. Grundlage der Regelung des § 43 a Abs. 4 BRAO seien das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung (BT-Drucks. 12/4993, Seite 27 f.). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 43 a Abs. 4 BRAO führt nach Ansicht des BGH zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrags. Dass es sich bei § 43 a Abs. 4 BRAO um eine berufsrechtliche und keine zivilrechtliche Bestimmung handle, stehe der Anwendung des § 134 BGB nicht entgegen, vielmehr sei der Wortlaut eindeutig. Weiter führte der BGH aus, dass der Wunsch, möglichst viele und möglichst hohe Gebühren zu verdienen, einen Anwalt beispielsweise dazu verleiten könne, pflicht- und vertragswidrig von einer sachdienlichen, im Interesse des Mandanten liegenden außergerichtlichen Einigung abzuraten und stattdessen einen Rechtsstreit zu empfehlen, der für den Mandanten nur zusätzliche Kosten, aber keinen Nutzen bedeute, und den Vergleich schließlich in der Berufungsinstanz zu schließen. Ein Anwalt, der sich so verhalte, verletze seine vertraglichen Pflichten und sei verpflichtet, seinem Mandanten einen hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Sein Verhalten habe jedoch nicht die Nichtigkeit des Anwaltsvertrags zur Folge; ein Verstoß gegen § 43 a Abs. 4 BRAO liege in diesen Fällen nicht vor.

Quelle: BRAK

BGH, Urt. v. 20.06.2016 – AnwZ (Brfg) 10/15

BGH entscheidet zur Fachanwalts-Fortbildung durch Publikation auf eigener Homepage

Ein nur auf der eigenen Homepage veröffentlichter Fachbeitrag ist keine wissenschaftliche Publikation, mit der ein Fachanwalt seine Fortbildungspflicht erfüllen kann.

Der BGH führt in seiner Entscheidung aus, dass ein auf der eigenen Homepage veröffentlichter Beitrag zwar unter die allgemeine Fortbildungspflicht des § 43 a Abs. 6 BRAO falle, jedoch nicht unter § 15 FAO. Das Einstellen von Beiträgen auf der eigenen Homepage sei keine wissenschaftliche Publikation und falle nicht unter § 15 FAO. Denn der Artikel sei zwar für die Öffentlichkeit zugänglich, er sei jedoch nicht nachhaltig verfügbar und könne vom Autor unerkannt verändert werden, weswegen er nicht wissenschaftlich verwertbar sei. Die von einem Fachverlag oder einer Universität zu verantwortende Veröffentlichung weise dagegen typischerweise zumindest dem äußeren Anschein nach das für eine wissenschaftliche Publikation erforderliche Niveau auf, weil sie überhaupt zur Veröffentlichung angenommen wurde. Indem sich der Verfasser der Fachöffentlichkeit stelle, sei auch ein gewisses inhaltliches Niveau gewährleistet. Dies fehle bei Veröffentlichungen auf der eigenen Homepage.

Quelle: BRAK

BGH, Urt. v. 18.07.2016 – AnwZ (Brfg) 22/15

Unverzügliche Antwortpflicht bei Anfragen des Mandanten

Eine Erbauseinandersetzungssache gab dem BGH Anlass, sich mit der Pflicht des Rechtsanwalts nach § 11 Abs. 2 BORA auseinanderzusetzen, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten. Der betroffene Rechtsanwalt hatte u. a. eine Bitte seiner Mandantin um Erläuterung seiner Vorgehensweise nicht beantwortet.

Der BGH hat entschieden, dass unmissverständliche Handlungsanweisungen des Mandanten, die den Wunsch nach Prüfung oder Erklärung eines bestimmten Sachverhalts durch den Rechtsanwalt zu erkennen geben, Anfragen i. S. v. § 11 Abs. 2 BRAO sind. Diese habe er unverzüglich (§ 11 Abs. 2 BORA i. V. m. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB) zu beantworten, unabhängig davon, ob er sie für unwichtig halte. Bei der Prüfung, ob die Reaktion des Rechtsanwalts im konkreten Fall unverzüglich war, hat der BGH u. a. die fehlende Eilbedürftigkeit der Sache sowie einen unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt des Rechtsanwalts berücksichtigt. Der BGH führt zudem aus, dass von dem Rechtsanwalt, der eine Mandatsbeendigung erhalten habe, nicht erwartet werden könne, eine Anfrage weiterhin zu bearbeiten, wenn der Mandant bereits einen anderen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Quelle: BRAK

Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

73. Tagung der Gebührenreferenten



Ein Bericht von Rechtsanwalt Mathias Morasch, Vorstandsmitglied,
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Auf Grundlage des Kurzberichts der Bundesrechtsanwaltskammer vom 27.10.2016 informiert die Rechtsanwaltskammer (RAK) Thüringen über die Tätigkeit der Gebührenreferenten der Kammern.

Am 24.09.2016 fand in Bonn die 73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Die RAK Thüringen war mit einem Mitglied ihres Vorstandes vertreten. Zu diesen Tagungen werden rechtliche und rechtspolitische Probleme des Gebührenrechts erörtert und möglichst ein übereinstimmendes Meinungsbild oder sogar „Beschlüsse“ erarbeitet. Die Themen werden jeweils durch den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer vorbereitet. Mit den nachfolgend zusammengefassten notwendigen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) wurde sich unter anderem eingehend befasst.

1. Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Die aktuelle Fassung der „Zusatzgebühr“ ist nach den Erfahrungen der Praxis nicht sachgerecht und bedarf dringend einer Überarbeitung. Eine aktuelle Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer bestätigte den Handlungsbedarf. Die Gebührenreferenten haben einstimmig die folgende Formulierung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 RVG vorgeschlagen:

Zusatzgebühr in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mehr als zwei gerichtliche Termine mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten stattfinden.

2. Vergütung für die Streitverkündung

Auch in der erneuten Erörterung dieses Themas hielten die Gebührenreferenten daran fest, dass die zusätzliche anwaltliche Tätigkeit im Rahmen einer Streitverkündung vergütet werden muss. Sie stellten als gemeinsame Auffassung fest, dass in § 17 RVG klarzustellen sei, dass es sich bei dem Auftrag des Mandanten zur Streitverkündung um eine eige-

ne Angelegenheit handelt, die damit gesondert abgerechnet werden kann.

Die bisher im Rahmen des 2. KostRMoG von DAV und BRAK ausgearbeitete Auffassung, für die Streitverkündung eine eigene Gebühr im Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses vorzusehen, wird aus systematischen und rechtsdogmatischen Gründen nicht weiter aufrechterhalten.

3. Fiktive Terminsgebühr bei Annahme eines Vergleichsvorschlags im Sozialrecht

Die Gebührenreferenten befassten sich erneut mit dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.07.2015 (L 7/14 AS 64/14 B). Nach Auffassung des LSG ist ein schriftlicher Vergleich i. S. d. Anmerkung zu Nr. 3106 Satz 1 Nr. 1 zweite Alternative VV RVG nur ein gerichtlicher Vergleich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG. Der außergerichtliche Vergleich der Parteien mit der Folge der Annahme eines Teilerkenntnisses mit nachfolgender Erledigungserklärung soll demnach keine fiktive Terminsgebühr begründen können. Die Tagung der Gebührenreferenten hält diese Rechtsprechung des LSG, der sich auch andere Landessozialgerichte angeschlossen haben, weiterhin für nicht vertretbar und gesetzeswidrig. Sie stellte die folgende gemeinsame Auffassung fest:

Die Terminsgebühr nach Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 3106 VV RVG fällt in den dort genannten Verfahren unabhängig davon an, ob der schriftliche Vergleich vor Gericht oder außergerichtlich geschlossen wurde. Anders lautende Rechtsprechung von Landessozialgerichten ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

4. Regelmäßige Anpassungen des RVG

Es wurde im Gremium intensiv über die Vor- und Nachteile einer regelmäßigen automatischen Anpassung der Gebühren des RVG diskutiert. Letztlich sprachen sich die Gebührenreferenten einstimmig für die Prüfung einer strukturellen und/oder line-

aren Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung durch den Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode aus. Einen Automatismus in Form einer regelmäßigen prozentualen Anpassung hielten die Gebührenreferenten auch aus Praktikabilitätsgründen nicht für sinnvoll. Sie baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer, gemeinsam mit dem Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV, einen Forderungskatalog mit strukturellen und linearen Anpassungen in Vorbereitung eines 3. KostRMOG zu erarbeiten.

5. Entstehen einer Einigungsgebühr neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG

Immer wieder stellt sich die Frage, ob neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG entstehen kann. Die Gebührenreferenten vertraten nach angeregter und streitiger Diskussion entgegen anderslautenden Kommentierungen die Auffassung, dass neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Eine Klarstellung im Gesetz könnte sinnvoll und notwendig sein.

6. Mittelgebühr in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldsachen

Einige Landgerichte vertreten die Auffassung, dass im Verfahren über Verkehrsordnungswidrigkeiten dem Verteidiger grundsätzlich nur ein Anspruch auf eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr zustehe. Die Gebührenreferenten fassten dazu den folgenden Beschluss:

Auch in Verkehrsordnungswidrigkeiten-Sachen sind die Kriterien des § 14 RVG und des § 315 BGB anzuwenden. Es widerspricht dem geltenden Recht, dass Gerichte und Rechtsschutzversicherer in diesen Angelegenheiten grundsätzlich eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr ansetzen. Die Bedeutung der Angelegenheit kommt bereits durch die Staffelung der Gebühren zum Ausdruck.

7. Die 74. Tagung der Gebührenreferenten

Die 74. Tagung der Gebührenreferenten wird am 18.03.2017 in Freiburg stattfinden. Sie wird sich schwerpunktmäßig mit den Vorarbeiten für ein 3. KostRMOG befassen.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Satzung am 1. Juli 2016 in Kraft getreten

Die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2016 geändert.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt nunmehr vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren (ehemaligen) Rechtsanwälten bis zu einem Wert von 50.000 Euro. Dabei handelt es sich um Streitigkeiten über das Rechtsanwaltshonorar und / oder Schadensersatzansprüche wegen vermeintlicher Schlechtleistung. Vor Inkrafttreten der neuen Satzung war die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nur für Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000 Euro zuständig.

Seit dem 1. April 2016 ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.

Die neue Satzung der Schlichtungsstelle wurde in erster Linie an das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz angepasst. Dabei handelte es sich mehr um

strukturelle und redaktionelle Änderungen als um inhaltliche Änderungen. Insbesondere die Gründe für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wurden in Anlehnung an das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 14 VSBG) erweitert und geändert. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz unterscheidet nicht zwischen Unzulässigkeit des Verfahrens und der Möglichkeit der Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens – anders als die bisherige Satzung der Schlichtungsstelle, in der Zulässigkeitsvoraussetzungen einerseits und Ablehnungsgründe andererseits genannt waren. Die meisten in der Satzung der Schlichtungsstelle genannten bisherigen Unzulässigkeitsgründe sind im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz als Ablehnungsgründe genannt. Die Satzung wurde entsprechend angepasst, so dass in der neuen Satzung nur noch von Ablehnungsgründen die Rede ist.

Neue Satzung:

www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Thüringer Schlichtungsbeirat

Jahresveranstaltung zu Umgang mit Kundenbeschwerden

Ein Bericht von Bärbel Hanß, IHK Erfurt

Frau Projahn begrüßte am 20.10.2016 über 100 Gäste zur hochkarätig besetzten Jahresveranstaltung des Thüringer Schlichtungsbeirates unter dem Motto „Damit aus Mücken keine Elefanten werden – Neue Regeln für die Behandlung von Verbraucherbeschwerden“.

Die Tagung informierte Unternehmen aller Branchen zum korrekten Umgang mit Kundenbeschwerden nach Inkrafttreten des neuen Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.

Die Staatssekretärin des TMMJV, Frau Dr. Albin, stellte die entsprechenden Thüringer Angebote vor, Professor Greger erörterte die Rechtslage, Herr Braun und Herr Dr. Berlin brachten den Teilnehmern die Arbeitsweise der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle Kehl sowie der für den öffentlichen Personenverkehr nahe und stellten deren europäische Vernetzung vor. Unter Moderation von Frau Weber diskutierten Vizepräsidentin Projahn, die Referenten und weitere Unternehmer rege mit Verbraucherschützern.



Auditorium im Gebäude der IHK Erfurt



Podiumsdiskussion



Frau Dr. Albin



Frau Projahn



Prof. Greger



Felix Braun

beA muss vorerst in den Startlöchern bleiben

Ein Beitrag von Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin · Berlin, 18.10.2016 (BRAK-Magazin Heft 5/2016)



Das Gute zuerst: Technisch gesehen ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) fertiggestellt. Natürlich wird das System auch nach dem Start des beA gepflegt und weiterentwickelt werden – denn manches, was man noch verbessern kann, zeigt sich eben erst in der täglichen Nutzung. Aber es gibt ein funktionierendes beA-System, das die BRAK gerne wie angekündigt am 29.9.2016 in Betrieb genommen hätte. Zu dem angekündigten Start kam es aber bislang nicht.

Hürden

Grund hierfür sind einstweilige Anordnungen, die der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 190) auf Antrag zweier Rechtsanwälte erlassen hat. Sie verpflichten die BRAK, nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung die für sie eingerichteten Postfächer zum Empfang freizuschalten. Weil aber die Sicherheitsarchitektur des beA eine Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, kann das beA-System insgesamt nicht in Betrieb genommen werden.

Begegnen soll dem die am 28.9.2016 in Kraft getretene Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BGBl. I 2016, 2167). Sie stellt klar, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Eine Verpflichtung, das beA zu nutzen, soll allerdings nach der Vorstellung des Ordnungsgebers erst ab dem 1.1.2018 bestehen.

Diese neue rechtliche Lage veranlasste den I. Senat des AGH Berlin, den Antrag eines weiteren Rechtsanwalts auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf seine Kosten abzuweisen. Die Aufhebung der beiden bereits erlassenen einstweiligen Anordnungen hat die BRAK – unter Hinweis auf die RAVPV – umgehend beim für diese Verfahren zuständigen II. Senat des AGH Berlin beantragt. Dieser hat den Antragstellern eine Frist zur Stellungnahme zu den Aufhebungsanträgen bis zum 10.10.2016 eingeräumt; bis zum Redaktionsschluss dieses Hefts war diese Stellungnahmefrist noch nicht abgelaufen. Es liegt nun also am AGH Berlin – und an den beiden antragstellenden Rechtsanwälten –, den Weg für das beA freizumachen.

Wie geht es nun weiter?

Die BRAK wird das beA in Betrieb nehmen, sobald sie das rechtlich darf. Ab diesem Zeitpunkt wird die beA-Webanwendung unter der URL <https://bea-brak.de> zu erreichen sein.

Wann das sein wird, lässt sich derzeit nicht genau sagen. Der neue Startzeitpunkt des beA hängt davon ab, wann der AGH Berlin die beiden Aufhebungsanträge positiv bescheidet. Die BRAK wird umgehend auf verschiedenen Kanälen darüber informieren, insbesondere auf ihren Websites (<http://www.brak.de>, <http://bea.brak.de>), durch Pressemitteilungen und über ihren Newsletter „Nachrichten aus Berlin“, der über die BRAK-Website abonniert werden kann. Bei Fragen rund um das beA steht natürlich auch weiterhin der telefonische beA-Anwendersupport zur Verfügung.

Trotz des sich nun zwangsläufig verzögernden Starts können auch weiterhin beA-Karten bei der BNotK (<https://bea.bnotk.de>) bestellt werden. Denn wenn das beA startet, sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewappnet sein.

Wer bereits eine beA-Karte erhalten hat, kann diese zwar vorläufig noch nicht zur Anmeldung am beA nutzen. Durch den verzögerten Start werden aber keine zusätzlichen Kosten entstehen: Die BNotK hat angekündigt, dass sie die Vertragslaufzeit für beA-Karten Basis, beA-Karten Mitarbeiter und für beA-Softwarezertifikate kostenlos um den Zeitraum verlängern wird, um den sich der Start des beA verschiebt. Sobald ein neuer Starttermin feststeht, wird die BNotK die angepassten Vertragslaufzeiten mitteilen.

Anderes gilt aber für beA-Karten Signatur: Mit ihnen ist es – sofern das dazu erforderliche qualifizierte Zertifikat auf die Karte aufgeladen wurde – bereits jetzt möglich, qualifizierte elektronische Signaturen zu erzeugen. beA-Karten Signatur können daher etwa für das elektronische Mahnverfahren eingesetzt werden. Weil diese Karten bereits nutzbar sind, gewährt die BNotK hier keine Verlängerung der Vertragslaufzeit.

Automatisiertes Mahnverfahren: Auswirkungen durch die Einführung des beA

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin · Berlin, 18.10.2016 (BRAK-Magazin Heft 5/2016)

Hintergrund

Bereits seit Jahrzehnten besteht im Mahnverfahren die Möglichkeit, Mahnanträge „in einer nur maschinell lesbaren Form“ zu übermitteln (§ 690 III ZPO), „wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint.“ Seit Dezember 2008 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie registrierte Personen nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG (Inkassodienstleister) Mahnanträge nur noch in dieser Form einreichen.

Für das maschinelle Mahnverfahren sind von der Justiz Webseiten unter <https://www.online-mahnantrag.de/> eingerichtet worden. Neben dem sogenannten Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag nicht elektronisch, sondern als Barcode versandt wird, kann der Mahnantrag auch als elektronischer Datensatz, als EDA-Datei, an das Mahngericht übermittelt werden. Dies geschieht bei den auf den Webseiten so bezeichneten Verfahrensweisen „Versand per Internet“, „Download zum Individualversand“ und „Elektronischer Datenaustausch“. Auf den genannten Webseiten stehen zudem Folgeanträge – Anträge auf Neuzustellung, Vollstreckungsbescheidantrag, Widerspruch – für das Mahnverfahren im Barcode-Verfahren sowie zum Download neben dem Mahnantrag zur Verfügung.

Wechsel zum beA

Die elektronische Übermittlung erfolgt bislang per EGVP. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist Teil der EGVP-Infrastruktur. Es kann ebenso wie EGVP-Postfächer zur Teilnahme am elektronischen Datenaustausch im automatisierten Mahnverfahren verwendet werden. Über das beA können Nachrichten mit dem Nachrichtentyp „Mahn-Antrag“ und der Datei mit den Mahnantragsdaten (EDA-Datei) als Anhang an das zuständige Mahngericht versandt werden – hierfür ist der „Download zum Individualversand“ zu wählen. Spezielle Fachanwendungen werden daneben über eine von der BRAK bereitgestellte Schnittstelle auf das beA zugreifen können.

Die Umstellung auf das beA hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf eine bereits erteilte Kennziffer – die „Kundennummer des Mahngerichts“ – für das automatisierte Mahnverfahren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach Einführung des beA erstmals am elektronischen Datenaustausch im automatisierten Mahnverfahren teilnehmen möchten, beantragen eine Kennziffer und die Zulassung zum elektronischen Da-

tenaustausch wie bisher. Ein erteiltes SEPA-Mandat bleibt von einem Wechsel zu beA unberührt.

Grundsätzlich sendet das Gericht Nachrichten auf dem elektronischen Weg zurück, auf dem der Antragsteller bzw. der Prozessbevollmächtigte Anträge gestellt hat. Solange die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt das EGVP zur Antragstellung nutzt, erhält sie oder er Nachrichten ins EGVP-Postfach. Auch nach Einführung des beA kann das bisherige EGVP-Postfach vorübergehend weiter genutzt werden. Bis zum 1.1.2018 wird der EGVP-Classic-Client (EGVP-Installer) auf <http://www.egvp.de> zum Download bereitstehen; der Anwendersupport für das EGVP wird aber mit Ablauf des Jahres 2016 enden. Erst wenn der Nutzer den Übermittlungsweg zum Gericht wechselt und das beA zur Einreichung eines Mahnantrags nutzt, stellt auch das Gericht den Übermittlungsweg um. Dies gilt für das beA ebenso wie für andere, künftig eröffnete Übermittlungswege, wie etwa DE-Mail.

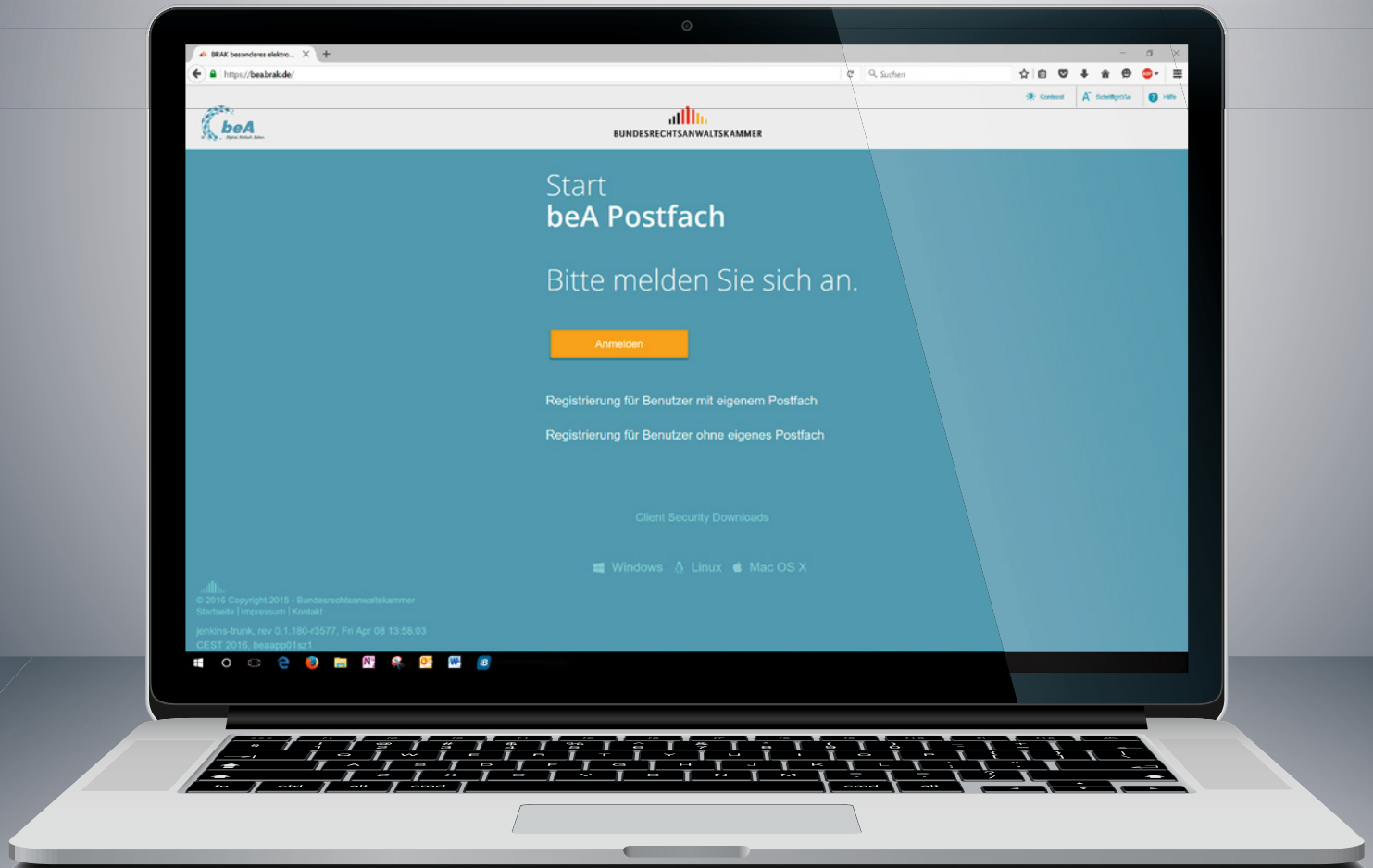
Bislang versenden Mahngerichte ausgehende Nachrichten entsprechend der im automatisierten Mahnverfahren zugewiesenen Kennziffer. Das beA wird jedoch unabhängig von dieser Kennziffer für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt eingerichtet. Der Versand wird daher von der Justiz einzelverfahrensbezogen umgestellt werden. Das bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Umständen zur gleichen Zeit Nachrichten des Mahngerichts auf unterschiedlichen Übermittlungswegen bekommen können, weil in den Verfahren noch unterschiedliche Kommunikationswege hinterlegt sind. Zudem kann es nach Auskunft der Justiz vorkommen, dass die bislang aufsteigend fortgeschriebenen EDA-IDs lückenhaft oder nicht mehr in aufsteigender Reihenfolge ausgeliefert werden.

Auswirkungen für die Praxis

Kolleginnen und Kollegen ist daher zu raten, ein bisher für das automatisierte Mahnverfahren verwendetes EGVP-Postfach zumindest so lange auf Eingänge zu überwachen, bis sämtliche Mahnverfahren, in denen das EGVP-Postfach zur Übermittlung des Mahnantrags oder anderer Nachrichten verwendet wurde, vollständig abgeschlossen wurden. Das EGVP-Postfach sollte danach gelöscht werden oder, wenn es nicht gelöscht werden kann, weiterhin auf Nachrichteneingänge überwacht werden.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



beA darf noch nicht!

Eigentlich sollte das beA Ende September starten. Einstweilige Anordnungen zweier Rechtsanwälte verhindern das aber derzeit. Der Gesetzgeber hat inzwischen klarstellend eingegriffen, und sobald der AGH Berlin die einstweiligen Anordnungen aufgehoben hat, startet das beA. Die Wartezeit kann man nutzen, um sich im BRAK-Magazin und auf den Webseiten der BRAK schon einmal mit den Eigenheiten und Vorzügen des beA vertraut zu machen. Bald geht es los – digital, einfach, sicher.

Alle Informationen zum beA im Web unter
www.bea.brak.de

Irrtümer und Mythen zum beA – eine Aufklärung

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Christopher Brosch und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin · Berlin, 18.10.2016 (BRAK-Magazin Heft 5/2016)

Manches ist vor dem Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) seinen künftigen Nutzerinnen und Nutzern noch nicht ganz klar. Verständlich, schließlich konnte man das beA noch nicht selbst ausprobieren. So entstanden aber Vorstellungen vom beA, die nicht ganz zutreffen. Die häufigsten solcher Irrtümer und Mythen sollen im Folgenden entzaubert werden.

Mit dem beA können E-Mails an beliebige Empfänger versandt werden.

Nein. Nachrichten aus dem beA funktionieren technisch anders als E-Mails. beA-Nachrichten können nur innerhalb der vom Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bekannten Kommunikationsinfrastruktur ausgetauscht werden. Sie können aber per E-Mail z. B. an Mandanten weitergeleitet werden, nachdem man sie exportiert hat. Mit Mandanten kann künftig unmittelbar über das beA kommuniziert werden, wenn sie ein EGVP-Bürgerpostfach eingerichtet haben.

Niemand außer dem Inhaber kann auf das beA-Postfach zugreifen.

Ja und nein: Der Postfachinhaber kann Benutzer mit unterschiedlich weitgehendem Zugriff auf sein Postfach anlegen: Von der bloßen Postfachübersicht über das Versenden von Nachrichten bis zur Vergabe von Berechtigungen für andere Benutzer. Nicht-anwaltliche Benutzer benötigen eine beA-Karte Mitarbeiter oder ein beA-Softwarezertifikat. Für einen neuen Benutzer wird automatisch ein Code zur Erstregistrierung im beA generiert. Die Berechtigungen kann der Inhaber jederzeit erweitern oder entziehen.

Nach der Erstregistrierung kann man das beA auch per Smartphone nutzen.

Ja und nein: Ein voller Zugriff auf das beA ist per Smartphone technisch nicht möglich, denn die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung kann derzeit nur über einen Computer erfolgen. Allerdings können mit einem Smartphone Benachrichtigungen über Aktivitäten innerhalb des beA-Accounts per E-Mail empfangen werden, etwa über eingegangene Nachrichten. Solche Benachrichtigungs-E-Mails enthalten aber keine sensiblen Daten, sondern lediglich den Hinweis, dass eine bestimmte Aktivität erfolgt ist.

Der Absender wird informiert, falls der beA-Empfänger abwesend ist.

Nein. Automatische Abwesenheits-Notizen, wie sie von E-Mail-Programmen bekannt sind, können im beA nicht eingerichtet werden. Wer abwesend ist, kann sich aber per E-Mail über Nachrichteneingänge informieren lassen und zudem Vertretern oder Kanzleimitarbeitern für die Zeit seiner Abwesenheit eine Leseberechtigung erteilen, um keine wichtigen Informationen zu versäumen.

Mit der Einführung des beA gelten neue Regeln für die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis.

Nein. Die Einführung des beA ändert nichts an den Vorschriften über die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis. Ab 2018 ändert sich lediglich die Form des Empfangsbekanntnisses, sofern elektronisch zugestellt wurde: Das Empfangsbekanntnis wird dann als strukturierter Datensatz in maschinenlesbarer Form an das Gericht zurückgesandt. Ein wichtiger Punkt bleibt aber unverändert: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entscheiden auch weiterhin willentlich über die Abgabe des Empfangsbekanntnisses.

Justiz-Dauerstress



Eine Kolumne von Rechtsanwalt Dr. Peter Helkenberg, Präsidiumsmitglied, Fachanwalt für Strafrecht

Nachdem vor einiger Zeit der Thüringer Richterbund Zahlen vorgelegt hat, aus denen sich ergibt, dass die Besoldung nicht nur im Vergleich zu anderen Bundesländern unterdurchschnittlich ist, sondern Deutsche Richterinnen und Richter auch im europäischen Vergleich schlecht abschneiden, veröffentlichte die ARD am 25.07.2016 zu später Stunde einen Bericht, in dem nicht nur die prekäre Besoldung, sondern zudem teils unwürdige Arbeitsbedingungen und eine permanente Überlastung der Richterschaft thematisiert wurden. Dabei kamen auch Kollegen aus der Thüringer Richterschaft zu Wort.

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen unterstützt seit Jahren die Bestrebungen des Richterbundes sowohl nach besserer Besoldung als auch nach besseren Arbeitsbedingungen.

Eine funktionierende Rechtspflege zählt zu den höchsten Gütern unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Richter üben einen außerordentlich verantwortungsvollen Beruf aus, qualitativ hochstehende Rechtspflege kann einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz unserer Demokratie leisten, weil von ihr im Idealfall friedensstiftende Wirkung ausgeht.

Die, die Recht sprechen, müssen deshalb adäquat besoldet werden.

Die Zahlen, die der Thüringer Richterbund veröffentlicht hat und deren Richtigkeit der Verfasser dieser Zeilen zwar nicht prüfen konnte, an denen zu zweifeln aber auch kein Anlass besteht, belegen, dass von einer angemessenen Besoldung auch dann keine Rede sein, wenn möglicherweise die Versorgungsansprüche Deutscher Richter höher sein sollten, als die anderer europäischer Kolleginnen und Kollegen.

Erst kürzlich musste das Bundesverfassungsgericht dem Freistaat Sachsen ins Stammbuch schreiben, dass er seinen R-1-Richtern so wenig Geld zahlt, dass dies als verfassungswidrig angesehen werden muss.

Nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer Thüringen muss die Besoldung der Richterinnen und Richter im zweistelligen prozentualen Bereich angehoben werden, Forderungen der Richterschaft werden von uns ausdrücklich unterstützt.

Ähnliches gilt für die Arbeitsbedingungen. Die Ausstattung von Gerichtssälen und Richterzimmern hinkt den Anforderungen des Elektronik-Zeitalters beträchtlich hinterher. Entsprechende Investitionen würden sich sicherlich positiv auch auf die Verfahrensdauer auswirken. Wie lässt sich rechtfertigen, dass der Anwaltschaft die Verpflichtung zur Nutzung eines elektronischen Postfachs auferlegt wird, die Justiz sich damit aber gleichwohl noch ein paar Jahre mehr Zeit lassen will?

Bedenken gegen die Berechtigung der von der Richterschaft erhobenen Forderungen bestehen also seitens der Rechtsanwaltskammer Thüringen inhaltlich nicht, sondern nur, soweit diese mit erhöhter Arbeitsbelastung begründet werden.

Ebenso wie der Thüringer Richterbund Statistiken zur Richterbesoldung veröffentlicht, geschieht dies nämlich auch seitens des Thüringer Landesamtes für Statistik bezüglich der Verfahrenseingänge.

Sämtliche Zahlen sind abrufbar unter: www.tls.thueringen.de/datenbank.

Wenn man sie liest, stellt man fest, dass sich die Forderung nach höherer Besoldung jedenfalls damit nicht ohne weiteres begrün-

den lässt, so dass sich die Frage stellt, ob man mit dem Verweis auf Überlastung nicht Widerstand gerade bei den Ministerien erzeugt, die man für die Besoldungserhöhung gewinnen möchte.

So belief sich zum Beispiel die Zahl der Eingänge von Strafverfahren bei Thüringer Landgerichten Im Jahre 1993 auf 446 und im Jahre 2014 auf 324, im Jahre 1993 kam es zu 296 Urteilen, im Jahre 2014 zu 289.

Soweit es sich um die Berufungsinstanz Landgericht handelt, sind die Zahlen noch aussagekräftiger:

- Gingen bei den Berufungskammern im Jahre 2004 noch 1504 Fälle ein, sank diese Zahl 2014 auf 975.
- Die Staatsanwaltschaften verzeichneten in Thüringen 126702 Fälle im Jahre 2008, 2014 waren es 122 713.
- Gingen bei den Zivilkammern der Landgerichte im Jahre 2004 immerhin 9980 Klagen ein, waren es 2014 noch 5785.
- Bei den Arbeitsgerichten gingen 2007 11541 Fälle ein, 2015 waren es lediglich 8648.
- Gleiches gilt für die Amtsgerichte in Strafsachen: 2002 waren 29097 Neueingänge zu verzeichnen, 2014 reduzierten sie sich auf 19644.

Natürlich maßt sich der Verfasser dieser Zeilen nicht an, beurteilen zu können, ob die Aussagekraft solcher Bilanzen nicht noch durch andere Faktoren beeinflusst wird, sollte dies allerdings nicht der Fall sein, drängt sich die Frage auf, ob die berechtigten Forderungen der Richterschaft durch das Argument der Überlastung nicht konterkariert werden könnten.

Studierende



Studienabbruch – Scheitern oder Chance für Kanzleien und Studienabbrecher?

Die Situation von Unternehmen und Kanzleien: Unbesetzte Ausbildungsplätze? Ausbildungsvertrag gekündigt und kein neuer Bewerber in Sicht?

Die Situation des Studienabbrechers: Berufliche Neuorientierung notwendig – aber wie? Und oft auch Frust über den Studienabbruch.

Das Jenaer Bildungszentrum arbeitet deshalb mit den Jenaer Hochschulen, Kammern (darunter der Rechtsanwaltskammer Thüringen), der Agentur für Arbeit, der *JenaWirtschaft*, *OptoNet*, der Kreishandwerkerschaft und der Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung gemeinsam in einem Projekt. Es soll kleine und mittlere Unternehmen einerseits und Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher andererseits ansprechen, informieren und für eine duale Ausbildung zusammenführen. Das JOBSTARTER-plus-Projekt „Fachkräfte für Thüringen – Ausbildung als Perspektive für ehemalige Studierende ohne Abschluss“ (*PereS*) gehört seit Anfang 2015 zu den bundesweit 18 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung ausgewählten JOBSTARTER-plus-Projekten zu dieser Thematik. Es wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds der EU gefördert.

Im Projekt „PereS“ werden Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher individuell betreut, denn jeder Fall ist anders. Allein die Gründe für einen Abbruch des Studiums können stark variieren. Prüfungsversagen, Überforderung, falsche Studienfachwahl, Probleme bei der Studienfinanzierung oder mangelnde Motivation gehören zu den häufigsten Gründen. Viele Unternehmen schätzen an ihnen, dass sie nach der Schule bereits Erfahrungen gesammelt sowie Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die sie in die Ausbildung und spätere berufliche Tätigkeit einbringen können. Ein Praktikum ist die beste Möglichkeit für die Kanzlei und den Studienabbrecher, sich kennenzulernen und zu sehen, ob die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten die richtige Entscheidung ist. Erfahrungen zeigen, dass Praktika für Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher auch persönlich sehr wichtig sind, wenn sie sich neu orientieren.

.....
Weitere Informationen und Ansprechpartner:

Dietmar Naue (Projektleiter)

Telefon: 03641 687-441

E-Mail: naue@jbz-jena.de

Website: www.projekt-peres.de

Auszubildende

Relaunch der Website www.recht-clever.info

Die BRAK hat einen Relaunch der Homepage www.recht-clever.info vorgenommen. Mit der Internetseite soll das Image des Ausbildungsberufs Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten verbessert werden. Langfristiges Ziel ist es, die Anzahl der Bewerbungen und in der Folge die Anzahl der Ausbildungsverträge zu erhöhen. Um die Vielfalt der späteren beruflichen Perspektiven authentisch aufzuzeigen, sieht das Konzept vor, anhand von *Testimonials* konkrete Beispiele erfolgreicher Karrieren darzustellen. Eine Rechtsanwaltsfachangestellte konnte die BRAK bereits als Werbende gewinnen, geplant sind insgesamt fünf *Testimonials*.

.....
Website:

www.recht-clever.info



25 Jahre in Diensten der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Mitarbeiterin Annette Härtling

Am 04.11.2016 hatte Präsident Kestel Gelegenheit, Frau Annette Härtling zu ihrem 25. Dienstjubiläum als Mitarbeiterin der Kammergeschäftsstelle zu gratulieren und sich mit Geschenk und Blumen für deren Einsatz für die freie selbstverwaltete Anwaltschaft in Thüringen zu bedanken.

Frau Härtling trat am 04.11.1991 in die Dienste der zuvor am 07.11.1990 gegründeten Rechtsanwaltskammer Thüringen, seinerzeit noch dienstansässig in der Neuwerkstraße, und erlebte neben den Umzügen der Kammergeschäftsstelle erst in die Bahnhofstraße 27 und dann in die Bahnhofstraße 46 aus nächster Nähe die stetige Entwicklung und den Wandel der Thüringer Anwaltschaft.

Fast allen in Thüringen ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten, Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirten sowie deren auszubildenden Anwälten ist Frau Härtling insbesondere als jederzeit ansprechbare Hilfe in Ausbildungsfragen und vertraute Ansprechpartnerin bekannt. Seit vielen Jahren begleitet sie als verantwortliche Kammergeschäftsstellenmitarbeiterin die Arbeit des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse. Als von der Rechtsanwaltskammer abgestellte Mitarbeiterin leitet Frau Härtling zudem seit Jahren zuverlässig die zwar räumlich bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen angesiedelte aber organisatorisch selbständige Geschäftsstelle des Thüringer Anwaltsgerichtes.



Annette Härtling, seit 25 Jahren Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der RAK Thüringen

Vorstand, Präsidium und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer danken Frau Härtling für 25 Jahre freundliche, kompetente und verlässliche Mitarbeit.

25 Jahre in der Kanzlei

Mitarbeiterinnen Ricarda Rödler und Dagmar Weiß

Frau Ricarda Rödler feierte am Montag, den 25.07.2016 ihr 25-jähriges Dienstjubiläum in der Kanzlei Krumbholz, Ferling, Lex in Gera. Frau Dagmar Weiß, Kanzleivorsteherin, fei-

erte am 01.09.2016 ihr 25-jähriges Dienstjubiläum in der Kanzlei Krumbholz, Ferling, Lex in Gera. Wir gratulieren!



Ihre Kleinanzeige

im Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Thüringen
Standard (bis 10 Zeilen à 40 Zeichen) 80,00 €
jede weitere Zeile. 8,00 €

Erfahrene Rechtsanwältin sucht Anstellung

Rechtsanwältin, 53 Jahre alt, 25 Jahre Berufserfahrung in überwiegend eigener Kanzlei, sucht Anstellungsverhältnis in Anwaltskanzlei, Unternehmen oder Verband im Raum Erfurt, Gotha, Eisenach oder Mühlhausen, gern auch in Teilzeit. Meine derzeitigen Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich Zivilrecht, Familienrecht (Fachanwalt vorhanden), Arbeitsrecht und Verkehrsrecht.

Ich bringe die Bereitschaft mit, mich auch in andere Rechtsgebiete zügig einzuarbeiten. Zudem bin ich engagiert, zuverlässig, belastbar, flexibel, teamfähig und eine eigenverantwortliche Arbeitsweise gewöhnt.

Bei Interesse freue ich mich über Ihre Kontaktaufnahme unter:
grit.luetzge@gmail.com

Mitgliedernachrichten für den Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Oktober 2016

Neuzulassungen

Name	Vorname	Ort	Zulassungsdatum
Steinecke	Attila	Jena	17. Mai 2016
Dimler	Maria	Weimar	17. Mai 2016
Bruch	Klemens	Kromsdorf	13. Juni 2016
Haacke-Vogt	Katharina	Erfurt	13. Juni 2016
Walter	Laura-Sophie	Erfurt	13. Juni 2016
Pfaff	Anna-Maria	Bad Salzungen	25. Juli 2016
Hollstein	Julia	Bad Salzungen	25. Juli 2016
Petersen	Thorben	Erfurt	25. Juli 2016
Kunau	Torsten	Jena	22. August 2016
Linsenbarth	Martin	Erfurt	22. August 2016
Manzer	Daniel	Erfurt	1. September 2016
Scheller	Nadin	Gotha	1. September 2016
Dr. Muschol	Stefan	Jena	19. September 2016
Frühauf	Tim	Jena	19. September 2016

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Vorname	Kammer	Ort
Dr. Peter	Johann-Volker	RAK Hamm	Nordhausen
Steinbock	Jörg	RAK Bamberg	Kaltennordheim
Schmid	Helmut	RAK Tübingen	Utendorf
Hofauer	Sebastian	RAK Köln	Heilbad Heiligenstadt

Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer

Name	Vorname	Kammer	Ort
Fischer	Lutz	RAK Sachsen	Greiz
Weeg	Reinhard	RAK Hamm	Jena
Sobirai	René	RAK Sachsen	Meuselwitz
Schumann	Jürgen	RAK Düsseldorf	Gera
Larsen	Friedemann	RAK Kassel	Erfurt
von Mühlentfels	Hanns	RAK Mecklenburg-Vorpommern	Weimar
Lampe	Stephan	RAK Sachsen-Anhalt	Erfurt
Kröplin	Kristina	RAK Mecklenburg-Vorpommern	Sömmerda
Titze	Heike	RAK Bamberg	Erfurt
Gneuß	Daniel	RAK Braunschweig	Erfurt
Krah	Martin	RAK Berlin	Erfurt
Madel	Peter	RAK Frankfurt	Sondershausen
Fengler	Nadine	RAK Kassel	Heilbad Heiligenstadt
Strutzke	Christiane	RAK Kassel	Erfurt

Löschungen aus der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Vorname	Ort	Löschungsdatum
Zerche	Angelika	Erfurt	24. April 2016
Ludwig	Anett	Jena	27. Mai 2016
Schneidereit	Silvio	Erfurt	31. Mai 2016
Köpke	Angelika	Rudolstadt	31. Mai 2016
Dr. Mattasch	Sabine	Jena	3. Juni 2016
Ratajczak	Andreas	Suhl	6. Juni 2016
Martin	Wolfgang	Gera	30. Juni 2016
Kluge	Roland	Erfurt	1. Juli 2016
Hellmund	Christine	Sömmerda	20. Juli 2016
Pankonin	Christine	Rudolstadt	31. Juli 2016
Bunzol	Steffi	Bechstedt	2. August 2016
Hoffmann	Cerstin	Windischleuba	5. August 2016
Völker	Victoria	Erfurt	31. August 2016
Dost	Alexander	Erfurt	19. September 2016
Teichmann	Juliane	Jena	19. September 2016
Metz	Jan	Erfurt	7. Oktober 2016
Kliesener	Christian	Jena	7. Oktober 2016
Steinecke	Attila	Jena	25. Oktober 2016
Winkler	Kathrin	Gera	27. Oktober 2016

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Name	Vorname	Ort	Gebiet
Dost	Alexander	Erfurt	Arbeitsrecht
Dr. Seime	Katrin	Jena	Familienrecht
Steinbach	Ines	Jena	Familienrecht
Anger	Silvio	Jena	Familienrecht
Klinger	Judith	Jena	Familienrecht
Müller-Ludwig	Kristin	Erfurt	Familienrecht
Dorow	Arne	Neustadt	Sozialrecht
Voigt	Manuela	Jena	Sozialrecht
Häfner	Cynthia	Erfurt	Steuerrecht
Goldstein	Juri	Erfurt	Strafrecht
Kehl	Jessika	Erfurt	Strafrecht
Siegel	Thomas	Gera	Strafrecht
Meier	Christian	Weimar	Vergaberecht
Asmus	Andreas	Eisenach	Verkehrsrecht
Guthknecht	Caroline	Jena	Verkehrsrecht
Schug	Wolfgang	Leinefelde-Worbis	Verkehrsrecht
Kästner	Silke	Erfurt	Bau- und Architektenrecht
Dostmann	Kathleen	Jena	Erbrecht
Brückner	Diana	Jena	Erbrecht




Ich bin Ihr Gesundheitsexperte

... und berate Sie gern bei allen Fragen rund
um die Private Krankenversicherung.

Einfach anrufen:
03601 885300

Oder vorbei kommen:
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Marina Ehrlich
Petrinsteinweg 68-69, 99974 Mühlhausen/Thüringen

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO**

Ich vertrau der DKV

Gesundheit ist für die Deutschen das höchste Gut

Versorgung auf Privatniveau ist für jeden möglich

„Die Gesundheit ist das Wichtigste“. Das wird immer wieder gern gesagt, und auch die Politiker sind offensichtlich dieser Meinung. In keinem Themenfeld wurde in den letzten Jahren so viel diskutiert wie im Bereich Gesundheit. Jede Regierung machte „ihre“ Gesundheitsreform, und damit wurde das Ganze noch komplexer, komplizierter und für den Nicht-Fachmann noch undurchsichtiger.

Für viele eine Alternative: Die Private Krankenversicherung

Im DKV Service-Center wuchs die Zahl der Ratsuchenden in den letzten Monaten besonders stark. „Trotz gestiegener Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherungen muss der Versicherte immer mehr selbst zahlen. Darum wollen immer mehr Menschen die Vorteile der Privaten Krankenversicherung kennenlernen. Schließlich will jeder die beste Behandlung, eben das Beste für seine Gesundheit.“

Kompletter Versicherungsschutz nach individuellen Wünschen

Die DKV Deutsche Krankenversicherung AG als Gesundheitsversicherer der ERGO hat sich seit mehr als 80 Jahren auf das Thema Krankenversicherung konzentriert und ist europaweit die Nummer 1. „Wir bieten für jeden den passenden kompletten Versicherungsschutz an, genau nach seinen persönlichen Wünschen und Bedürfnissen“, so. „Und wer sich einmal für bestimmte Leistungen entscheidet, bekommt diese von der DKV garantiert! Da wird nichts gekürzt.“ Auch gesetzlich Versicherte können von den Angeboten der DKV profitieren – von A wie Arzneimittel über N wie Naturheilverfahren bis Z wie Zahn. Ihr DKV Gesundheitsexperte verspricht: „Durch unsere Ergänzungsversicherungen kann sich jeder eine Versorgung auf Privatniveau sichern.“

Weihnachtsspendenaktion 2016 für bedürftige Kolleginnen und Kollegen

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2015 erhielt die Hilfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von knapp 210.000 Euro – damit wurde rund 200 Bedürftigen geholfen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Es ist jetzt noch einfacher zu helfen: Über das Online-Formular auf der Webseite www.huelfskasse.de kann man unkompliziert spenden. Auch kleine Beträge sind willkommen.

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum, in Frage kommende Personen auf die Hilfskasse aufmerksam zu machen. Die Hilfskasse unterstützt in Notsituationen, die z. B. durch Alter oder Krankheit entstanden sind.

Übrigens gibt es die Hilfskasse schon seit 1885. Das bedeutet mehr als 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45

E-Mail: info@huelfskasse.de
Website: www.huelfskasse.de
Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

GESCHÄFTSSTELLE

Kontakt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0

Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ansprechpartner

Aufgabengebiet

Telefon, E-Mail

RA Wulf Danker
Hauptgeschäftsführer Geschäftsführung
Mitgliederberatung (0361) 6 54 88-13
danker@rak-thueringen.de

RAin Heike Di Stefano
Geschäftsführerin Geschäftsführung
Mitgliederberatung (0361) 6 54 88-23
distefano@rak-thueringen.de

Manuela Dost Sekretariat
Fachanwaltschaften
Lehrgangsverwaltung (0361) 6 54 88-10
info@rak-thueringen.de

Joana Fricke Sekretariat
Beschwerdeverwaltung (0361) 6 54 88-12
fricke@rak-thueringen.de

Annette Härtling Berufsausbildung
Fortbildungsveranstaltungen für
Rechtsanwaltsfachangestellte
Begabtenförderung (0361) 6 54 88-17
haertling@rak-thueringen.de

Anja Stuhl Zulassungen
Allgemeine Mitgliederverwaltung
Buchhaltung (0361) 6 54 88-14
stuhl@rak-thueringen.de

Manja Bertuch-Othzen Sachbearbeitung (0361) 6 54 88-10

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Präsident
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt
Telefon: (0361) 65 48 80
Fax: (0361) 65 48 82 0
E-Mail: info@rak-thueringen.de
Website: www.rak-thueringen.de

Redaktion

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Redaktionsschluss

15.11.2016

Fotos

Titel: pixel2013 / pixabay.com,
Seite 1, 8, 15: Andreas Hultsch,
Seite 4: Volker Hielscher,
Seite 6, 17: Frank Steinhorst,
Seite 10: IHK Erfurt

Layout, Satz, Anzeigenannahme

Kohlhaas & Kohlhaas · Gestaltung und Web-
Entwicklung, Weimar
Telefon: (03643) 90 25 21
E-Mail: info@kohlhaas-kohlhaas.de
Website: www.kohlhaas-kohlhaas.de

Druck

Wicher Druck, Gera, www.wicher-druck.de